



WETTBEWERBSRECHT

(Unberechtigte) Abmahnungen wegen formaler Hinweispflichten

Zuletzt wurden der Wettbewerbszentrale mehrere unberechtigte Abmahnungen vorgelegt, die gegenüber Augenoptikern ausgesprochen wurden.

In gleich zwei identischen Abmahnschreiben wurden angebliche Verstöße gegen gesetzliche Hinweispflichten beanstandet, und zwar ging es um einen fehlenden klickbaren Link auf die OS-Plattform der EU-Kommission, einen fehlenden Hinweis über die Teilnahme an einem Verbraucherschlichtungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sowie fehlende Angaben nach § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag (RStV).

Die Pflicht zu einem klickbaren Link zur OS-Plattform folgt aus Artikel 14 der ODR-Verordnung 524/2013, die als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist. Danach müssen in der EU niedergelassene Unternehmer, die Online-Kauf- oder -Dienstleistungsverträge eingehen, auf ihren Websites einen leicht zugänglichen Link zur OS-Plattform und ihre E-Mail-Adres-

sen angeben. Klassisches Beispiel für einen Verpflichteten ist ein Onlineshop. Ist die Website dagegen eine reine Image-Website, auf der ein Optiker etwa seine Mitarbeiter und sein Leistungsspektrum präsentiert und Angaben zur Geschichte seines Betriebs macht, ohne dass online Verträge geschlossen werden können, ist der Link nicht verpflichtend. So war es in den abgemahnten Fällen.

Die Hinweispflichten nach § 36 VSBG (zum Beispiel „Wir sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet“) auf der Website gelten dagegen schon, wenn der Unternehmer eine Website unterhält. Sie müssen zusätzlich auch in den AGB angegeben sein. Auf der Website dürfen die Informationen allerdings fehlen, wenn der Unternehmer zum letzten Jahresende zehn oder weniger Personen beschäftigt hatte. So lag der Fall hier.

Wer auf seiner Website journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bereithält, ist außerdem verpflichtet, einen inhaltlich Verantwortlichen mit Name und

Adresse nach § 55 Abs. 2 RStV anzugeben. Ein Beispiel für solche Angebote wäre etwa ein Modeblog, den ein Optiker im Nebenberuf auf seiner Website betreibt, oder die Website einer Anwaltskanzlei, die regelmäßig mit News und Pressemitteilungen bestückt wird. In den abgemahnten Fällen gab es dagegen kein solches Angebot. Die Abmahnschreiben waren daher insgesamt unwirksam.

Die Fälle zeigen, dass man in jedem Einzelfall genau hinsehen muss. Wer auf eine derartige Abmahnung hin eine Unterlassungserklärung abgibt, bindet sich ohne Not. Die Wettbewerbszentrale prüft für ihre Mitglieder nicht nur Werbemittel, sondern auch erhaltene Abmahnschreiben und gibt Ratschläge zum weiteren Vorgehen.



Martin Bolm,
Syndikurrechtsanwalt bei der Wettbewerbszentrale, Büro Hamburg